

zulassen, daß zwischen der als Wechsel erkannten Urkunde und der als der Konkursbetreibung unterworfen erkannten Person eine Beziehung ersichtlich sei, aus welcher die wechselseitige Verpflichtung derselben möglicherweise abgeleitet werden kann. Dies ist nun in der Regel stets der Fall, wenn der Wechsel ihre Unterschrift trägt, was in casu zutrifft. Dagegen muß entgegen der von den Rekurrenten vertretenen Auffassung die Feststellung darüber, ob der Gesellschafter Schnell, welcher den Wechsel namens der Firma akzeptiert hat, tatsächlich hierzu berechtigt war oder nicht, dem richterlichen Verfahren allein vorbehalten bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

123. Entscheid vom 19. Oktober 1909 in Sachen Wilczek.

Disziplinarische Massnahmen. — Öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs des Gläubigers gegen das Betreibungsamt als solches auf Herausgabe des Erlöses der Betreibung und bezüglichliche Kompetenzen der Aufsichtsbehörden.

A. — In einer vom Rekurrenten, Viktor Wilczek in Zürich vertreten durch Notar Bloch in Olten, gegen J. J. Just in Augsburg beim Betreibungsamt Olten-Gösgen eingeleiteten Arrestbetreibung war dieses im Besitz eines verarrestierten und gepfändeten Barbetrages von 1450 Fr. Der Betreibungsbeamte hat, entgegen dem Begehren des Rekurrenten, diesen Betrag nicht ihm selber, sondern dem Notar Bloch abgeliefert, obgleich derselbe damals nicht mehr sein Vertreter war. Notar Bloch stellte dann dem Rekurrenten Rechnung, indem er von den erhaltenen 1450 Fr. die Beträge zweier Kostennoten von zusammen 540 Fr. 05 Cts. abzog und dem Rekurrenten nur den verbleibenden Saldo von 909 Fr. 95 Cts. zukommen ließ.

B. — Hiergegen erhob Wilczek Beschwerde und verlangte, daß die Aufsichtsbehörde dem Betreibungsbeamten eine Rüge erteile

und denselben ferner anweise, ihm den von Notar Bloch willkürlich gekürzten Betrag von 540 Fr. 05 Cts. sofort zu ersetzen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies das erste Begehren als unbegründet ab und trat im übrigen auf die Beschwerde nicht ein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts, an welche Wilczek rechtzeitig rekuriert hatte, trat ihrerseits mit Entscheid vom 11. Mai 1909* auf das Begehren betreffend Erteilung einer Rüge an den Betreibungsbeamten nicht ein. Im übrigen hob sie den Vorentscheid auf und wies die Sache zu neuer Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

C. — Demzufolge hat die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 10. Juli 1909 über die Beschwerde des Rekurrenten neuerdings entschieden, indem sie nach erfolgter Feststellung, daß der Betreibungsbeamte den verarrestierten Betrag zu Unrecht an Notar Bloch ausbezahlt habe, das Betreibungsamt Olten-Gösgen anwies, dem Rekurrenten „den rechtswidrig vorenthaltenen Betrag „von 540 Fr. 05 Cts. aus hinzugeben“.

Gestützt hierauf erließ Wilczek an das Betreibungsamt Olten-Gösgen ein Einzugsmandat für 540 Fr. 05 Cts. Das Mandat kam jedoch unbezahlt zurück mit dem Vormerk: „Refusé. E. Bächler.“ Am 21. Juli 1909 erhielt der Rekurrent sodann vom Betreibungsbeamten Bächler die Anzeige, daß Notar Bloch ihm seine Forderung an den Rekurrenten im obigen Betrag von 540 Fr. 05 Cts. zediert habe und daß er, Bächler, diese Forderung mit dem Guthaben Wilczeks aus der Pfändung gegen J. J. Just im gleichen Betrag verrechne.

D. — Gegen diesen Entscheid betrat der Rekurrent abermals den Beschwerdeweg, mit dem Begehren, „die Aufsichtsbehörde wolle „das Betreibungsamt Olten-Gösgen für die Rechtsverweigerung „und das venitente amtspflichtwidrige Benehmen disziplinarisch „bestrafen und es unter Androhung erhöhter Ordnungsbuße anhalten, den rechtswidrig vorenthaltenen Betrag von 540 Fr. „05 Cts. nebst Zins zu 5 % vom 16. Juli 1909 an sofort „auszuzahlen.“

Mit Entscheid vom 9. September 1909 hat die kantonale Auf-

* Vergl. Nr. 25 hievor.

sichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, soweit sie eine disziplinarische Bestrafung des Betreibungsbeamten verlangt. Im übrigen ist sie auf die Beschwerde, weil zivilrechtlicher Natur, nicht eingetreten.

E. — Diesen ihm am 7. Oktober 1909 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 13. gl. Mts. unter Erneuerung seiner Begehren ans Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Was zunächst das Begehren um disziplinarische Bestrafung des Betreibungsbeamten von Olten-Gösgen anbetrifft, so kann auf dasselbe überhaupt nicht eingetreten werden. Es ist schon wiederholt erkannt worden (vergl. u. a. Archiv 2 Nr. 14 und 3 Nr. 39), daß die Parteien kein Recht auf Ausfällung von Ordnungsstrafen durch die Aufsichtsbehörden haben, sowie daß das Bundesgericht als Obergerichtsbehörde zu solchen Maßnahmen überhaupt nicht kompetent ist, indem ihm keine Disziplinargewalt über die Betreibungsbeamten zusteht (vergl. den früheren Entscheid vom 11. Mai 1909 sowie insbesondere US Sep.-Ausg. 10 Nr. 48*).

2. — Ebenfalls kann auf das weitere Begehren des Rekurrenten, das Betreibungsamt Olten-Gösgen sei anzuhalten, ihm den rechtswidrig vorenthaltenen Betrag von 540 Fr. 05 Cts. nebst Zins zu 5 % seit dem 16. Juli 1909 sofort auszubezahlen, zur Zeit materiell eingetreten werden. Angesichts der Stellungnahme der Vorinstanz, welche sich zur Beurteilung dieses Begehrens unzuständig erklärt hat, ist einstweilen bloß über die Kompetenzfrage zu entscheiden.

3. — Entgegen der Auffassung der Vorinstanz muß die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bejaht werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde führt aus, die Forderung des Rekurrenten gegen den Betreibungsbeamten qualifiziere sich als Schadenersatzforderung aus Art. 5 SchRG und sei somit persönlicher Natur, indem der Betreibungsbeamte den widerrechtlich vorenthaltenen Betrag nicht aus der Amiskasse zu bezahlen habe, in

* Ges.-Ausg. 33 I Nr. 106.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

welcher er sich, weil an Notar Bloch ausbezahlt, nicht mehr befinde, sondern aus seinem Privatvermögen. Wenn der Betreibungsbeamte nun diese persönliche Schuld mit einer durch Zession gegenüber Wilczek erhaltenen Forderung verrechnen wolle und die Verrechnungsmöglichkeit von Wilczek bestritten werde, so sei dies ein Streit rein privatrechtlicher Natur, der vom Zivilrichter und nicht von der Aufsichtsbehörde entschieden werden müsse.

Dem ist in Übereinstimmung mit dem Rekurrenten entgegenzuhalten, daß, wie bereits im Entscheid vom 11. Mai 1909 festgestellt, der Anspruch des Gläubigers an das Betreibungsamt auf Herausgabe des Erlöses der Betreibung nicht zivil-, sondern betreibungsrrechtlicher Natur ist. Es handelt sich nicht, wie die Vorinstanz annimmt, um eine persönliche Schuld des Betreibungsbeamten aus Art. 5 SchRG, sondern um die Verpflichtung des Betreibungsamts als solchen, dem Gläubiger das Betreibungsergebnis auszubezahlen. Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung wird durch die bereits erfolgte Ablieferung des streitigen Betrages an einen zu dessen Empfangnahme nicht legitimierten Dritten in keiner Weise affiziert. Der Gläubiger ist nach wie vor berechtigt, sich diesfalls an das Betreibungsamt als Organ der Staatsgewalt zu halten, und wenn dessen Inhaber die dem Amt obliegende Pflicht nicht erfüllt, so haben die vorgesetzten Behörden dafür zu sorgen, daß dies geschehe und den fehlbaren Beamten zur Rechenschaft zu ziehen.

In casu hat denn auch der Rekurrent stetsfort vom Betreibungsamt Olten-Gösgen als solchem, ohne Rücksicht auf seine Zusammensetzung, die Erfüllung der Verpflichtungen verlangt, deren rechtlicher Bestand (zu seinen Lasten und nicht zu Lasten des Betreibungsbeamten Bächler) durch den Entscheid der Vorinstanz vom 10. Juli 1909 ausdrücklich festgelegt worden ist.

Hieraus folgt ohne weiteres, daß die Aufsichtsbehörden ausschließlich zuständig sind, über alle Streitfragen, welche sich aus diesem Rechtsverhältnis ergeben, zu erkennen. In ihre alleinige Kompetenz fällt daher auch die Frage, ob das Betreibungsamt einem solchen Anspruch die Kompensationseinrede entgegensetzen und, wenn ja, die Verrechnung mit einer persönlichen Forderung des Betreibungsbeamten geltend machen kann.

Die Streitsache muß somit zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf das Begehren um Ausfällung einer Ordnungsstrafe gegen den Betreibungsbeamten von Olten-Gösgen wird nicht eingetreten.

Im übrigen wird der Rekurs in dem Sinne begründet erklärt, daß die Sache zu materieller Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

124. **Entscheid vom 26. Oktober 1909 in Sachen von Salis.**

Art. 206 SchKG: Unzulässigkeit jeglicher Betreibungen gegen den Gemeinschuldner während der Konkurspendenz, auch für neue, seit der Konkurseröffnung entstandene Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der Betreibungen auf Verwertung eines Drittpfandes.

A. — Am 21. August 1909 hat der Rekurrent, Dr. Eugius von Salis in Zürich V, beim Betreibungsamt Oberengadin das Betreibungsbegehren gegen Otto Dertli-Tschurr in St. Moritz gestellt. Dieses Begehren wurde vom Betreibungsamt am 24. gl. Mts. mit der Begründung abgewiesen, über Dertli-Tschurr sei der Konkurs eröffnet und er könne daher bis zur Erledigung desselben nicht betrieben werden.

B. — Hierüber beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, das Betreibungsamt Oberengadin sei anzuweisen, dem gestellten Betreibungsbegehren beförderlichst zu entsprechen. Zur Begründung machte er geltend, die Bestimmung des Art. 206 SchKG, wonach während der Dauer des Konkursverfahrens neue Betreibungen nicht angehoben werden können, gelte nur für Forderungen, die zur Zeit des Konkursausbruches bereits entstanden seien, was für die Forderung des Rekurrenten im Betrage von 4528 Fr. 50 Cts. nicht der Fall sei. Dertli habe während des hängigen Konkurses, welcher die gesetzliche Frist schon weit überschritten habe, mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde mit einem Teil des Vermögens seiner Kinder einen ausgedehnten Milchhandel angefangen, Güter gepachtet usw.

Es könne unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, daß ein Konkurs für Verpflichtungen, die aus solchen Geschäften resultieren, nicht betrieben werden könne.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat mit Entscheid vom 21. September 1909 unter Hinweis auf den Wortlaut des Art. 206 SchKG, welcher die Anhebung neuer Betreibungen gegen den Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens ganz allgemein ausschliesse, sowie unter Berufung auf Jaeger, Komm., Anm. 4 zu Art. 206 und auf die dortigen Zitate, insbesondere Archiv 5 Nr. 29, die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen ihm am 6. Oktober 1909 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Art. 206 SchKG bestimmt in seinem zweiten Teil, daß neue Betreibungen während der Dauer des Konkursverfahrens nicht angehoben werden können. Hierin ist, wie schon der Bundesrat seiner Zeit entschieden hat (vergl. Archiv 5 Nr. 29), ein absolutes Verbot der Einleitung neuer Betreibungen gegen den Gemeinschuldner während der Konkurspendenz zu erblicken. Die Auffassung des Rekurrenten, wonach nur die Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits entstanden sind, d. h. die eigentlichen Konkursforderungen, unter die Beschränkung des Art. 206 SchKG fallen, unter Ausschluß der Schulden, die der Gemeinschuldner erst nach erfolgtem Konkursausbruch eingegangen hat, läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ableiten und es gehen die bezüglichen grammatikalischen Ausführungen des Rekurrenten (angeblicher „engster“ Zusammenhang mit dem ersten Teil des Art. 206, welcher sich bloß auf frühere Schulden beziehen könne) fehl.

Eine mit einer hängigen Generalexekution konkurrierende Spezialexekution zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers könnte sich lediglich auf den Arbeitsverdienst des Gemeinschuldners beziehen, welcher im Gegensatz zum Vermögen, das dem Gemeinschuldner vor Schluß des Konkursverfahrens anfällt, nicht in die Konkursmasse fällt. Der Rekurrent behauptet denn auch, das vom Gemeinschuldner seit